

neuen StPO neue Aufgaben erwachsen, die ein hohes Maß an Verantwortungsbewußtsein und Sorgfalt erfordern. Die Vorzüge der gesetzlichen Neuregelung können nur dann voll wirksam werden, wenn bei den Gerichten ein unbürokratischer, rationeller Verfahrensweg gesichert wird.

Es ist beabsichtigt, die Anzahl der Organe, die gegenwärtig nach § 8 StrafvollstreckungsO vom Ausgang des Strafverfahrens zu benachrichtigen sind, einzuschränken, da einige dieser Organe und Einrichtungen schon durch die am Hauptverfahren mitwirkenden gesellschaftlichen Kräfte informiert werden. Außerdem sollen die Formulare, die für die Einleitung der Strafenverwirklichung Verwendung finden, vereinfacht werden.

Wir schlagen vor, daß den Straftaten ein Deckblatt vorgeheftet wird, das alle mit der Einleitung der Strafenverwirklichung verbundenen Fragen enthält. Dieses Deckblatt sollte schon während des Ermittlungsverfahrens ausgefüllt und in den folgenden Stadien des Verfahrens ergänzt werden. Für die Schlußverfügung des Sekretärs, der die Hauptverantwortung für die ordnungsgemäße Einleitung der Strafenverwirklichung trägt, sollte ein Vordruck verwendet werden, der alle vom Sekretär zu veranlassenden Maßnahmen enthält.

Um eine möglichst einfache Gestaltung des Verfahrensweges zu erreichen, sollten die für die Einleitung der Strafenverwirklichung benötigten Formulare bereits bei der schriftlichen Absetzung des Urteils von der Protokollantin ausgefüllt werden. Dadurch würde der Sekretär in die Lage versetzt, bereits bei der Schlußverfügung die Formulare auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu überprüfen. Die Vorverlegung dieser Arbeit hat außerdem den Vorteil, daß die Strafenverwirklichung nach Eintritt der Rechtskraft ohne Zeitverzug eingeleitet werden kann.

Um die rasche Verwirklichung der Strafen auch in den

Fällen zu sichern, in denen Rechtsmittel eingelegt werden, sollten die Rechtsmittelgerichte für die Einleitung der Strafenverwirklichung verantwortlich gemacht werden, wenn sie das Rechtsmittel gem. § 297 Abs. 2 oder 3 verworfen, gem. § 303 Abs. 2 Ziff. 1 zurückgewiesen oder gem. Ziff. 2 abgeändert bzw. das Verfahren eingestellt haben. Auch die Kassationsgerichte sollten bei Selbstentscheidungen (§ 326 Abs. 1) für die Einleitung der Strafenverwirklichung verantwortlich sein. Unseres Erachtens sollte deshalb § 344 Abs. 2, der für die Einleitung der Strafenverwirklichung ausschließliche die erstinstanzlichen Gerichte verantwortlich macht, geändert werden.

Bei der Verwirklichung der Geldstrafe sollte die Beitreibung durch die Verwaltungsbuchhaltungen der Gerichte (wie bei dem Verfahren für die Beitreibung von Auslagen) erfolgen. Danach wären die Buchhaltungen auch für die Gewährung von Stundungen und Ratenzahlungen sowie für die Durchführung von Maßnahmen der Zwangsvollstreckung verantwortlich. Bei böswilliger Zahlungsverweigerung sollten sie berechtigt sein, die Umwandlung der Geldstrafe in Freiheitsstrafe anzuregen.

Mit der Neuregelung der Verantwortlichkeit für die Strafenverwirklichung wird eine exakte Fristenkontrolle der Gerichte über den Ablauf der Bewährungszeit bei Verurteilung bzw. Strafaussetzung auf Bewährung unerlässlich. Damit beim Inkrafttreten der neuen StPO keine unnötigen Schwierigkeiten entstehen, sollte überall dort, wo die Fristenkontrollen durch die Kreisgerichte gegenwärtig nicht exakt geführt werden, diese Arbeitsweise unverzüglich verändert werden.

Über die Arbeitsorganisation im Zusammenhang mit den künftigen Aufgaben sollte in den Gerichten ausführlich beraten und die dabei gewonnenen Überlegungen über die rationellsten Formen und Methoden sollten dem Ministerium der Justiz übermittelt werden.

Fragen des Familienrechts

HARRY PIEHL, stellv. Direktor des Bezirksgerichts Erfurt
KLAUS-DIETER SCHMIDT, Richter am Kreisgericht Eisenach

Feststellung der Vaterschaft nach dem Tode des Erzeugers

Der folgende Artikel wird zur Diskussion gestellt.

D. Red.

Schrodt¹ und Krone: Ullrich² haben die Notwendigkeit einer Vaterschaftsfeststellung auch nach dem Tode des Inanspruchgenommenen ausschließlich unter dem Gesichtspunkt der erbrechtlichen Folgen behandelt. Es sprechen aber u. E. noch weitere gewichtige Gründe für eine Feststellung der Vaterschaft.

In unserer sozialistischen Gemeinschaft setzen sich immer mehr enge familiäre Bindungen, wie sie das Familiengesetzbuch fordert und gestalten hilft, durch. Das ist auch im Verhältnis der Großeltern zu ihrem Enkel im Falle des Todes seines Vaters festzustellen. In den uns bekannten Fällen dominieren die von echter Sorge um das Enkelkind getragene Interesse der Großeltern an einer Klärung der Rechtsverhältnisse. Oft ist damit auch der Wunsch nach einer Übertragung des Erziehungsrechts gemäß § 46 Abs. 2 FGB verbunden.

Aus dem Bestehen eines Vater-Kind-Verhältnisses leiten sich außerdem weitere Rechtsverhältnisse ab. Es sind neben dem erwähnten Erbrecht vor allem der Un-

terhaltsanspruch gegenüber den Großeltern (§ 81 Abs. 2 FGB) sowie eventuelle Rentenansprüche gegenüber dem Betrieb bei einem Betriebsunfall (§ 98 GBA) oder gegenüber dem unerlaubt Handelnden (§ 844 Abs. 2 BGB). Auf weitere Auswirkungen des Verwandtschaftsverhältnisses weist der Lehrkommentar zum FGB hin³. Auch für die Erlangung von Teilwaisenrenten gewinnt die Entscheidung Bedeutung.

Aus diesen Gründen muß u. E. die Klage eines außerhalb der Ehe geborenen Kindes auf Feststellung der Vaterschaft nach dem Tode des Vaters prinzipiell zulässig sein. Das Gesetz steht dem nicht entgegen. Die Klage muß sich gegen die Erben des Verstorbenen richten, da sie Gesamtrechtsnachfolger sind und ohne das klagende Kind allein bedacht würden. Die Passivlegitimation der Erben ist aber auch in den Fällen zu bejahen, in denen es der Mutter des Kindes nicht in erster Linie um erbrechtliche Ansprüche, sondern um die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen gegenüber den verpflichteten Verwandten geht.

Es bedarf keiner näheren Ausführungen, daß bei solchen Prozessen die Grundsätze der §§ 54 ff. FGB und §§ 28 ff. FVerfV zu beachten sind. Allerdings ist die

1 Schrodt, „Das Erbrecht des außerhalb der Ehe geborenen Kindes“, NJ 1966 S. 299 ff.

2 Krone Ullrich, „Das neue Familienrecht und die Tätigkeit der Staatlichen Notariate“, NJ 1966 S. 303 ff.

3 Vgl. Lehrkommentar Familienrecht der DDR. Berlin 19H6. Erläuterungen zu § 79 FGB (S. 252 f.).